

Verein der Freunde der Beruflichen Schulen e. V. Fördern - Unterstützen - Gestalten

Satzung

Verein der Freunde der beruflichen Schulen e. V.

Fassung vom 16.03.2015

- 1 -

Satzung Verein der Freunde der beruflichen Schulen Dillenburg e. V.

§ 1 Name

- (1) ¹Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde der beruflichen Schulen Dillenburg* e.V. ²Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen.¹
- (2) Berufliche Schulen in Dillenburg sind die Gewerblichen und die Kaufmännischen Schulen in Dillenburg.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

¹Der Verein verfolgt durch die Förderung zur Berufsreife und der Berufsausbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabeordnung. ²Dies bedeutet im Besonderen:

- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben und den beruflichen Schulen in Dillenburg.
- Förderung der Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler auf ihr späteres Berufsleben vorzubereiten.
- ¹Ideelle und materielle Unterstützung der Schulen durch das Vereinsvermögen.
 ²Veranstaltungen im Rahmen des Vereins sollen möglichst gemeinsam von den beruflichen Schulen können aber auch jeweils von einer der Schulen alleine durchgeführt werden.
- 4. ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Eventuell erzielte Gewinne aus gemeinnützigen, wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Projekten der Schule (z.B. Modellversuch berufsvorbereitende Jugendarbeit) werden vom Verein bewirtschaftet und fließen den Projekten satzungsgemäß wieder zu.

Die Eintragung erfolgte am 15.08.1983 unter der Register-Nr. VR 2591 beim Amtsgericht Dillenburg, ietzt Amtsgericht Wetzlar.

§ 4 Vermögen

- (1) Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind
- 1. die Beiträge der Mitglieder,
- 2. Zuwendungen und Schenkungen,
- 3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen, z. B. kultureller Art und Zinserträge.
- (2) ¹Das Vereinsvermögen wird auf einem Hauptkonto und auf je einem Unterkonto für die Gewerblichen und die Kaufmännischen Schulen geführt. ²Die Guthaben auf den Unterkonten dürfen nur für die Zwecke der jeweiligen Schulen verwendet werden. ³Bei der Einzahlung von Spenden und Beiträgen soll bestimmt werden, auf welches Konto die Zahlung zu buchen ist.
- (3) Die Elternspenden für die Kaufmännischen Schulen bleiben vom Vereinsvermögen unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Willenserklärung erwerben.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den um den Beirat erweiterten Vorstand aufgrund einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliederbeitrag

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Einstellung der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder durch den Ausschuss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen des Vereins oder bei unehrenhafter Handlungsweise nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen werden kann.
- (2) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinstätigkeit

- (1) Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes.
- (2) Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Vertreter.
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und dem Schriftführer.
- (3) Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Ferner gehören dem Vorstand die Leiter der beiden beruflichen Schulen oder ihre ständigen Vertreter an.
- (5) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) ist der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. ²Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (6) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. ²Er ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.
- (7) ¹Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) ¹Er kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Verkehrs fassen. ²Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die Äußerung von mehr als der Hälfte der Mitglieder nötig.
- (9) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so hat der restliche Vorstand sich durch die Zuwahl eines Mitgliedes für den Rest der Amtsperiode zu ergänzen.
- (10) ¹Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. ²Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.²

² Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2015 eingefügt.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere in Fragen der Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Er besteht aus neun von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.
- (3) Ferner gehören dem Beirat an je ein Mitglied
 - a) der beiden Schulelternbeiräte.
 - b) der Schülervertretungen
 - c) und der Lehrerkollegien.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Die Genehmigung des Pr
 üfungsberichtes über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie der beiden Kassenprüfer.
 - d) Die Genehmigung von Satzungsänderungen.
 - e) Die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene, in der Einladung bekanntgegebene Anträge zur Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet; er muss sie einberufen, wenn dies ein von einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt.
- (4) ¹In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.
- (2) ¹Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. ²Zur Beschlussverfassung dieser Mitgliederversammlung sind die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. ³Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl des Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (3) ¹Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen den beruflichen Schulen in Dillenburg zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen

Dillenburg, den 16.03.2015

gez. Bretthauer (Vorsitzender)

gez. Gehring (Stellvertr. Vorsitzender)

gez. Kuras (Geschäftsführer)